

haben sämmtlich durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags ihre Erledigung gefunden und werden die Gesetze bezw. mit den vom Landtag beantragten, von Uns genehmigten Abänderungen und Zusätzen veröffentlicht werden.

Wir versichern Unsern getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und haben zur Bekundung des Vorstehenden den gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und nach Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignets eigenhändig vollzogen.

Gegeben Greiz, am 30. September 1887.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Faber.

31. Regierungsbekanntmachung vom 13. Oktober 1887, Regulativ über die Unterrichtskurse für Trichinenschauer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 9. Februar dieses Jahres, die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend, bringen wir nachstehend ein von uns beschlossenes Regulativ über die zur Ausbildung der Trichinenschauer abzuhaltenden Unterrichtskurse zur öffentlichen Kenntniß:

1. Alljährlich und zwar während der Monate August oder September findet ein Unterrichtskursus für Trichinenschau statt, an welchem Personen aus dem Fürstenthume Reuß Älterer Theilnehmen können, die das Trichinenschauen zu erlernen beabsichtigen und mindestens gewöhnliche Elementarbildung, unbescholtenen Ruf und gesunden Gesichtssinn besitzen.
2. Ein solcher Kursus, dessen Dauer auf 8 Tage berechnet ist, wird von dem Fürstlichen Landesthierarzte geleitet.

Der Unterricht besteht in Vorträgen über Bau und Gebrauch des Mikroskopes, Geschichte, Bau und Lebensweise der Trichinen und Zinnen, Trichinentransmission beim Menschen und Schwein, Maßregeln gegen Infectionen, gesetzliche Vorschriften über Trichinenschau im Fürstenthume Reuß Älterer Linie, sowie in praktischen Uebungen und Unterweisungen im Mikroskopiren, besonders im Fleischuntersuchen auf Trichinen.

3. Der Unterricht geschieht unentgeltlich.
4. Die Anmeldungen zur Theilnahme an einem Kursus sind bei dem Fürstlichen Landesthierarzte mündlich oder schriftlich zu bewirken.
5. Personen, die sich während der Unterrichtszeit als unbeschäftigt zur Erlernung und Ausübung der Trichinenschau erweisen, können ohne Weiteres von dem Unterrichtstheilenden zurückgewiesen werden.